

AMTLICHES BEKANNTMACHUNGSBLATT DES AMTES GELTINGER BUCHT

und der Gemeinden Ahneby, Esgrus, Gelting, Hasselberg, Kronsgaard, Maasholm, Nieby, Niesgrau, Pommerby, Rabel, Rabenholz, Steinberg, Steinbergkirche, Sterup, Stangheck und Stoltebüll

Nr. 50 Steinbergkirche, den 19. Dezember 2025 Jahrgang 18

Inhalt:

- | | | |
|-------|-----|---|
| Seite | 533 | Bekanntmachung des Kreises Schleswig-Flensburg über die Einberufung zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Schulzweckverband Ostangeln“ |
| Seite | 535 | Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Sterup |
| Seite | 536 | 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rabenholz für das Haushaltsjahr 2025 |
| Seite | 538 | 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Steinbergkirche für das Haushaltsjahr 2025 |
| Seite | 540 | Haushaltssatzung der Gemeinde Esgrus für das Haushaltsjahr 2026 |
| Seite | 541 | Haushaltssatzung der Gemeinde Niesgrau für das Haushaltsjahr 2026 |
| Seite | 542 | Haushaltssatzung der Gemeinde Rabel für das Haushaltsjahr 2026 |
| Seite | 543 | Haushaltssatzung der Gemeinde Rabenholz für das Haushaltsjahr 2026 |
| Seite | 544 | 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Rabel (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 17.12.2020 |
| Seite | 546 | 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Rabenholz |
| Seite | 548 | Öffentliche Bekanntmachung der Berufe und anderer vergüteter oder ehrenamtlicher Tätigkeiten der Mitglieder der Gemeindevertretungen sowie der weiteren Mitglieder der Ausschüsse |
| Seite | 549 | Bekanntmachung der Anordnung über das Abbrennverbot für Feuerwerkskörper |
| Seite | 550 | Bekanntmachung über geänderte Öffnungszeiten der Amtsverwaltung des Amtes Geltinger Bucht zum Jahreswechsel |

Seite 551 Bekanntmachung des Breitbandzweckverbandes Angeln über die Haushaltssatzung des Breitbandzweckverbandes Angeln für das Wirtschaftsjahr 2026

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Geltinger Bucht und den oben bezeichneten Gemeinden gemeinsam herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag.
Das Mitteilungsblatt wird auf der Homepage des Amtes Geltinger Bucht unter www.amt-geltingerbucht.de veröffentlicht.

Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 9 Abs. 8 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) berufe ich die
Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Schulzweckverband Ostangeln“ zur ersten
Sitzung am

Mittwoch, 14.01.2026 um 16:00 Uhr

im großen Sitzungssaal der Amtsverwaltung

Holmlück 2, 24972 Steinbergkirche

ein.

Die Tagesordnung setze ich folgendermaßen fest:

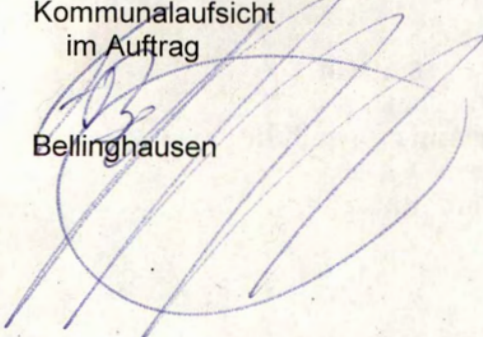
1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der
 - a. ordnungsgemäßen Errichtung des Zweckverbandes
 - b. ordnungsgemäßen Bekanntmachung über die Errichtung des Zweckverbandes
 - c. form- und fristgerechten Einladung der Sitzung
 - d. Beschlussfähigkeit
3. Bestellung einer Protokollführerin/ eines Protokollführers
4. Änderung- und Ergänzungsanträge zur Tagesordnung, ggf. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit
5. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Verbandssatzung für den Zweckverband „Schulzweckverband Ostangeln“
6. Feststellung des lebensältesten Mitglieds zur Übertragung des Vorsitzes
7. Wahl, Ernennung und Vereidigung einer Verbandsvorsteherin/ eines Verbandsvorstehers
8. Wahl, Ernennung und Vereidigung einer 1. Stellvertreterin/ eines 1. Stellvertreters der Verbandsvorsteherin/ des Verbandsvorstehers
9. Wahl, Ernennung und Vereidigung einer 2. Stellvertreterin/ eines 2. Stellvertreters der Verbandsvorsteherin/ des Verbandsvorstehers
10. Verpflichtung der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung
11. Beratung und Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung
12. Wahl der Mitglieder in den Finanz- und Bauausschuss
13. Wahl der/ des Vorsitzenden des Finanz- und Bauausschusses
14. Wahl der Mitglieder in den Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses
15. Wahl der/ des Vorsitzenden des Ausschusses zur Prüfung des Jahresabschlusses
16. Beratung und Beschlussfassung über die Entschädigungssatzung des Schulzweckverbandes Ostangeln
17. Beratung und Beschlussfassung zum Haushaltsplan und zur Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Ostangeln für das Jahr 2026
18. Einwohnerfragestunde
19. Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

Folgende Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung der
Verbandsversammlung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

20. Beratung und Beschlussfassung über einen Vertrag über die Abordnung von Personal gem. § 4 Abs. 1 TVöD
21. Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

Schleswig, den 17.12.2025

Der Landrat
des Kreises Schleswig-Flensburg
Kommunalaufsicht
im Auftrag


Bellinghausen





17.12.2025

Einladung

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Sterup

Sitzungstermin: Montag, 29.12.2025, 19:30 Uhr
Raum, Ort: Ehemaliges Vereinsheim des TSV Sterup, Am Schulzentrum 8,
24996 Sterup

Öffentlicher Teil

TOP	Betreff	Vorlage
1	Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit und gegebenenfalls Beschluss über Änderungsanträge zur Tagesordnung	
2	Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte	
3	Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 15.12.2025	
4	Mitteilungen des Bürgermeisters	
5	Bericht der Ausschussvorsitzenden	
6	Bekanntmachung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse	
7	Einwohnerfragestunde	
8	Ehrungen	
9	Verschiedenes	

gez. Johannes-Friedrich Vogt
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rabenholz für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
EUR				
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	3.200	90.200	630.200	543.200
Gesamtbetrag der Aufwendungen	117.300	73.000	671.200	715.500
der Jahresüberschuss	0	0	0	0
der Jahresfehlbetrag	131.300	0	41.000	172.300
eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	131.300	0	41.000	172.300
ein Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0	0	0	0
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit:	3.100	90.200	521.600	434.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	115.300	73.000	630.900	673.200
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	0	80.000	80.000	0
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	5.600	200.000	228.900	34.500

§ 2

Es werden neu festgesetzt:	von bisher	auf nunmehr
1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0 EUR	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0 EUR	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	0,00 EUR	0,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	0 Stelle(n)	0 Stelle(n)

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt geändert:

Steuerart	gegenüber bisher	auf nunmehr
1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	470 %	470 %
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	515 %	515 %
2. Gewerbesteuer	370 %	370 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 600,00 EUR.

Rabenholz, den 10.12.2025

Gemeinde Rabenholz
Der Bürgermeister

gezeichnet Jörg Theet-Meints

Jörg Theet-Meints

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Steinbergkirche für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.12.2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
EUR				
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	307.000	317.700	7.859.800	7.849.100
Gesamtbetrag der Aufwendungen	345.000	325.400	7.965.700	7.985.300
der Jahresüberschuss	0	0	0	0
der Jahresfehlbetrag	30.300	0	105.900	136.200
eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	30.300	0	105.900	136.200
ein Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0	0	0	0
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit:	265.200	273.500	7.555.400	7.547.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	330.600	195.900	7.561.100	7.695.800
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	2.400	0	2.001.000	2.003.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	98.800	217.300	3.500.000	3.381.500

§ 2

Es werden neu festgesetzt:	von bisher	auf nunmehr
1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	2.000.000 EUR	2.000.000 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0 EUR	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	0,00 EUR	0,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	5,70 Stelle(n)	5,70 Stelle(n)

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt geändert:

Steuerart	gegenüber bisher	auf nunmehr
1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	431 %	431 %
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	447 %	447 %
2. Gewerbesteuer	380 %	380 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.500,00 EUR.

§ 5

Als Anlage gilt der Stellenplan.

Steinbergkirche, den 02.12.2025

Gemeinde Steinbergkirche
Der Bürgermeister

gezeichnet Jürgen Schiewer

Jürgen Schiewer

Haushaltssatzung der Gemeinde Niesgrau für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit		
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.159.700,00	EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.152.500,00	EUR
einem Jahresüberschuss von	7.200,00	EUR
einem Jahresfehlbetrag von	0,00	EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	0,00	EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	7.200,00	EUR
2. im Finanzplan mit		
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.124.500,00	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.051.200,00	EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	16.000,00	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	57.600,00	EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00	EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00	EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00	EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,00	Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	354 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	421 %
2. Gewerbesteuer	380 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.000,00 EUR.

Niesgrau, den 11.12.2025

Gemeinde Niesgrau
Der Bürgermeister

gezeichnet Thomas Johannsen

Thomas Johannsen

Haushaltssatzung der Gemeinde Rabel für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuer-
gesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2025 folgende Haushaltssatzung
erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.197.900,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.220.200,00 EUR
einem Jahresüberschuss von	0,00 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	22.300,00 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	22.300,00 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0,00 EUR
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.173.300,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.101.200,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	80.000,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	107.500,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	1,00 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuer-
gesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	438 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	578 %
2. Gewerbesteuer	380 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und
Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der
Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 600,00 EUR.

Rabel, den 11.12.2025

Gemeinde Rabel
Der Bürgermeister
gez. Meyer

*Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich
bekanntgemacht.*

*Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung
Geltinger Bucht (Außenstelle), Holmlück 11-15, 24972 Steinbergkirche, Zimmer 10 aus.*

Steinbergkirche, den 15.12.2025

gez. Scharf
Kämmerer

Haushaltssatzung der Gemeinde Rabenholz für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuerge-
setz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlas-
sen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit		
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	617.100,00	EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	622.200,00	EUR
einem Jahresüberschuss von	0,00	EUR
einem Jahresfehlbetrag von	5.100,00	EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	5.100,00	EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0,00	EUR
2. im Finanzplan mit		
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	608.400,00	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	579.700,00	EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	40.000,00	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	19.900,00	EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00	EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00	EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00	EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,00	Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuerge-
setz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	470 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	515 %
2. Gewerbesteuer	370 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und
Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der
Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 600,00 EUR.

Rabenholz, den 10.12.2025

Gemeinde Rabenholz
Der Bürgermeister

gezeichnet Jörg Theet-Meints

Jörg Theet-Meints



2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Rabel (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 17.12.2020

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Seite 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2025 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 121), der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Seite 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Seite 564), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13.11.2019 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Seite 425) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2024 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Seite 875) und des § 23 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Rabel vom 17.12.2020 (Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht Seite 657) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.12.2025 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1 Änderungen

(1) Der § 13 Absatz 1 werden wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Grundgebühr der Benutzungsgebühr A wird, nur bei Anschluss an die Zentralkanalisation Rabel, nach Einheiten erhoben. Sie beträgt – ohne Berücksichtigung des Wasserverbrauchs –
- | | |
|------------|-------------------|
| je Einheit | 96,00 € jährlich. |
|------------|-------------------|

(2) Der § 13 Absatz 6 werden wie folgt neu gefasst:

- (6) Die Zusatzgebühr der Benutzungsgebühr A beträgt je cbm 2,00 €.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Rabel, den 11.12.2025

gezeichnet Stefan Meyer

Meyer
(Bürgermeister)



1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Rabenholz

Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 2003, Seite 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2025 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 121) in der sowie § 1 Absatz 1, § 2, § 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 8 und § 18 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 2005, Seite 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 2022, Seite 564) wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.12.2025 folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1 Änderungen

Der § 5 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt 2,4 v. H. des Maßstabes nach § 4 für die Veranlagungsjahre 2021 bis 2024 in Euro.

Die Steuer beträgt 1,3 v. H. des Maßstabes nach § 4 ab dem Veranlagungsjahr 2025 in Euro.

Artikel 2 Inkrafttreten

- (1) Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Die Steuerpflichtigen dürfen aufgrund der Rückwirkung dieser Satzung für die in der Vergangenheit liegenden Veranlagungszeiträume nicht schlechter gestellt werden als nach dem bisherigen Satzungsrecht. Zur Ermittlung einer etwaigen Schlechterstellung im Einzelfall ist bei jeder Veranlagung, die auf der Grundlage der rückwirkenden Satzung für den Rückwirkungszeitraum erfolgt, eine Vergleichsberechnung auf der Grundlage der bisherigen Satzungsregelung anzustellen.

(3) Bestandskräftige Steuerfestsetzungen werden von der Rückwirkung der Satzung nicht erfasst.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Rabenholz, den 10.12.2025

gezeichnet Jörg Theet-Meints

Jörg Theet-Meints
(Bürgermeister)

Öffentliche Bekanntmachung der Berufe und anderer vergüteter oder ehrenamtlicher Tätigkeiten der Mitglieder der Gemeindevertretungen sowie der weiteren Mitglieder der Ausschüsse

Aufgrund des § 32 Absatz 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 haben die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann. Die Angaben sind zu veröffentlichen.

Aufgrund von Nachmeldungen bzw. Nachrückverfahren erfolgt diese Bekanntmachung.

1) Gemeinde Steinbergkirche

Bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse

Name	Vorname	Beruf	sonstige vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten
Lindsay-Liebelt	Franziska	Richterin	Vorstandsmitglied des Fördervereins der Kita Siebenstern

2) Gemeinde Steinberg

Bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse

Name	Vorname	Beruf	sonstige vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten
Andresen	Thomas	Rentner	

Bekanntmachung

Anordnung über das Abbrennverbot für Feuerwerkskörper

Aufgrund des § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung vom 31. Januar 1991 (BGBl. 1 Seite 169) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Ziffer 2 der Landesverordnung zur Ausführung des Sprengstoffrechts vom 31.07.1978 (GVOBl. Schleswig-Holstein S.211) wird für die Gemeinden Ahneby, Esgrus, Gelting, Hasselberg, Kronsgaard, Maasholm, Nieby, Niesgrau, Pommerby, Rabel, Rabenholz, Stangheck, Steinberg, Steinbergkirche, Sterup und Stoltebüll das

Verbot

angeordnet, pyrotechnische Gegenstände der Klasse II
(Kleinf Feuerwerke, z.B. Raketen, Schwärmer, Feuertöpfe, Knallkörper usw.)

am 31. Dezember 2025 und am 01. Januar 2026

in der Nähe von besonders brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen (reetgedeckten Gebäuden) abzubrennen. Beim Abbrennen von Raketen, Schwärmer ist ein **Abstand von 200 m** und bei anderen Kleinf Feuerwerk-Gegenständen von **50 m** einzuhalten.

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in Nähe von Kirchen und Kinder- und Altenheimen (auch Altenwohnanlagen) ist verboten.

An den übrigen Tagen des Jahres besteht das Verbot bereits aufgrund des § 23 Abs. 1 der 1. SprengV.

Verstöße gegen diese Anordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 46 Ziffer 9 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz dar und können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

Zusätzlich zu dieser Anordnung denken Sie bitte an folgende Bestimmungen und allgemeine Regeln:

- ⊙ Das Überlassen von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II an Personen unter 18 Jahren ist verboten. Hierbei sind auch die Erziehungsberechtigten gefordert, entsprechend ihrer Aufsichtspflicht, ihre Kinder darauf hinzuweisen.
- ⊙ Verboten ist weiterhin, Abfälle -Reste von Feuerwerkskörpern- auf der Straße liegen zu lassen.

Beherrigen Sie bitte die Schutzvorschriften. Sie dienen nicht dazu, Ihnen den Spaß am Jahreswechsel zu verderben, sondern uns vor den Gefahren, die von Feuerwerkskörpern ausgehen, zu schützen.

Ärzte, Krankenschwestern, Helfer im Rettungsdienst, Ihre Nachbarn und die Feuerwehr werden es Ihnen danken.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen ein gutes und gesundes neues Jahr 2026!



Steinbergkirche, 17.10.2025

Bekanntmachung

Die Amtsverwaltung des Amtes Geltinger Bucht,

Holmlück 2 und Holmlück 11-15,

24972 Steinbergkirche bleibt in der Zeit vom 24.12.2025

bis zum 02.01.2026 geschlossen.

Am 05.01.2026 ist die Amtsverwaltung wieder für Sie geöffnet.

Wir bitten um Beachtung bei Ihrer Terminplanung.

Haushaltssatzung des Breitbandzweckverbandes Angeln für das Wirtschaftsjahr 2026

Aufgrund der § 77 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) wird durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 26.11.2025 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2026 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. Im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	3.579.600 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.297.300 EUR
einem Jahresüberschuss von	282.300 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.450.000 EUR
---	---------------

einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	739.900 EUR
---	-------------

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	150.000 EUR
---	-------------

einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	5.311.700 EUR
---	---------------

festgesetzt.

§ 2

Festgesetzt werden

3. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 EUR
4. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf	0 EUR
5. den Höchstbetrag der Kassenkredite auf	3.000.000 EUR
6. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	1,1

§ 3

Die Verbandsumlage wird für das Haushaltsjahr 2026 auf **0,-€** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Verbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 95 d der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit erteilen kann, beträgt 25.000,- EUR.

§ 5

Budgetierung

Jedes Produkt dieses Haushaltsplanes stellt ein Budget gem. § 20 GemHVO dar.

§ 6

Deckungsfähigkeit

Die Aufwendungen eines Budgets und die dazugehörigen Auszahlungen sind gem. § 22 GemHVO gegenseitig deckungsfähig.

Großsolt, den 26.11.2025



Michael Eichhorn

Verbandsvorsteher



Auszuhängen am: 18.12.2025

Abzunehmen am: 02.01.2026

Abgenommen am:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2026** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht nehmen in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen. Haushaltssatzung, Haushaltsplan und Anlagen liegen zur Einsichtnahme während der Dienstzeiten beim Amt Hürup, Schulstr. 1, 24975 Hürup, aus.

Hürup, den 16.12.2025 J. Wegner

